E 1302

16 AMTSBLATT

DER ERZDIÖZESE FREIBURG

Freiburg im Breisgau, den 25. Mai 2010

Inhalt: Ausbildungsordnung der Praxisbegleitenden Ausbildung von Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten. — Prüfungsordnung der Praxisbegleitenden Ausbildung von Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten. — Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 5. März 2010. — Beschlüsse der Regionalkommission Baden-Württemberg der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 23. April 2010. — Vorschlag für die Kindergartenferien 2011. — Übertragung der Fußball-WM 2010 in den Pfarreien (Public Viewing). — Fokolar-Bewegung – Zentrum für Spiritualität.

Verordnungen des Erzbischofs

Nr. 304

Ausbildungsordnung der Praxisbegleitenden Ausbildung von Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten

Vorwort

Abschnitt I: Generelle Bestimmungen

- § 1 Zweck der Ausbildungsordnung
- § 2 Ziele der Ausbildung
- § 3 Zuständigkeit

Abschnitt II: Zulassung zur Ausbildung

- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Zulassungsverfahren

Abschnitt III: Dauer und Elemente der Ausbildung

- § 6 Dauer und Gliederung der Ausbildung
- § 7 Elemente der Ausbildung und Ausbildungsplan
- § 8 Lehrveranstaltungen
- § 9 Prüfungsordnung

Abschnitt IV: Die Ausbildungselemente im Einzelnen

- § 10 Persönlichkeitsbildung und geistliche Ausbildung
- § 11 Ausbildung im Rahmen des Religionspädagogischkatechetischen Kurses der Katholischen Akademie Domschule Würzburg
- § 12 Ausbildung im Rahmen des Pastoralpraktischen Jahres

Abschnitt V: Beendigung der Ausbildung

- § 13 Vorzeitige Beendigung der Ausbildung
- § 14 Ende der Ausbildung

Abschnitt VI: Schlussbestimmung

§ 15 Inkrafttreten

Vorwort

Mit der Praxisbegleitenden Ausbildung ermöglicht die Erzdiözese Freiburg einen weiteren Ausbildungsweg zur Gemeindereferentin/zum Gemeindereferenten.

Dieser setzt eine mehrjährige und qualifizierte ehrenamtliche Tätigkeit der Auszubildenden im kirchlichen und gesellschaftlichen Kontext voraus. Bereits vor Beginn der Ausbildung haben die Auszubildenden eine Reihe von theologischen und pastoralen Kompetenzen erworben. Zudem bringen sie Erfahrungen aus einem beruflichen Feld und häufig einer langjährigen Familientätigkeit in die Ausbildung mit ein.

Die Ausbildung bereitet entsprechend dem "Rahmenstatut für Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland" und der "Rahmenordnung für die Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung von Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen" sowie der "Ordnung für Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen in der Erzdiözese Freiburg" in ihren jeweils gültigen Fassungen auf den Beruf der Gemeindereferentin/des Gemeindereferenten vor.

Abschnitt I Generelle Bestimmungen

§ 1 Zweck der Ausbildungsordnung

Die Ausbildungsordnung regelt die Praxisbegleitende Ausbildung. Sie benennt das Ziel der Ausbildung, legt die Voraussetzungen für die Zulassung fest und regelt den Ablauf der Ausbildung.

§ 2 Ziele der Ausbildung

Die Praxisbegleitende Ausbildung vermittelt das für den Beruf der Gemeindereferentin/des Gemeindereferenten notwendige Fachwissen, führt in die Berufspraxis ein, fördert die Persönlichkeit der Auszubildenden und ermöglicht deren geistliche Entfaltung. Somit schafft sie die menschlichen, theologischen, pastoralen, religionspädagogisch-katechetischen und spirituellen Grundlagen, die Voraussetzungen für die Ausübung eines hauptberuflichen pastoralen Dienstes sind. Die Ausbildung soll dazu befähigen, den beruflichen Aufgaben einer Gemeindereferentin/eines Gemeindereferenten in Gemeindepastoral und Schule gerecht zu werden und diese selbständig, kooperativ und verantwortlich wahrzunehmen.

§ 3 Zuständigkeit

Die Praxisbegleitende Ausbildung zur Gemeindereferentin/zum Gemeindereferenten ist ein von der Erzdiözese Freiburg eingerichteter und verantworteter Ausbildungsweg, der im Institut für Pastorale Bildung, Referat Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten, verortet ist.

Für die Organisation und Durchführung der Ausbildung ist eine vom Erzbischöflichen Ordinariat beauftragte Studienleitung zuständig.

Abschnitt II Zulassung zur Ausbildung

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Formale Voraussetzungen für die Zulassung sind:
- 1. der Abschluss der Schulausbildung mit
 - a) der Mittleren Reife (oder mit einem vergleichbaren Schulabschluss) oder
 - b) der Fachhochschulreife oder
 - c) der allgemeinen Hochschulreife
- 2. eine abgeschlossene Berufsausbildung
- der Nachweis ehrenamtlicher T\u00e4tigkeit in einer Gemeinde/Seelsorgeeinheit
- 4. ein positives Votum des Seelsorgeteams und des Pfarrgemeinderates
- der Abschluss des Theologischen Kurses Freiburg bzw. des Grund- und Aufbaukurses der Katholischen Akademie Domschule Würzburg oder ein vergleichbarer Abschluss
- der Abschluss des Pastoralkurses Freiburg bzw. des Pastoraltheologischen Kurses der Katholischen Aka-

- demie Domschule Würzburg oder ein vergleichbarer Abschluss
- 7. ein Mindestalter von 30 Jahren bei Ausbildungsbeginn
- 8. ein Höchstalter von 45 Jahren bei Ausbildungsbeginn
- 9. eine Studienempfehlung von Seiten der Erzdiözese Freiburg.
- (2) Persönliche Voraussetzungen für die Zulassung sind:
- 1. persönliche und intellektuelle Reife und Entwicklungsfähigkeit
- 2. Auseinandersetzung mit dem Glauben und Beheimatung im Leben der Kirche
- 3. Kenntnis des Berufs der Gemeindereferentin/des Gemeindereferenten.
- (3) Weitere Voraussetzungen:
- Der Ausbildungsweg ist Interessentinnen/Interessenten vorbehalten, denen eine Seminar- oder Fachhochschulausbildung nicht möglich oder nicht zumutbar ist.
- Bei ortsgebundenen Interessentinnen/Interessenten muss der Personalbedarf für die Region, in der ein späterer Einsatz angestrebt wird, durch das Erzbistum festgestellt sein.
- (4) Im Einzelfall kann auf Antrag von einzelnen Zulassungsvoraussetzungen abgewichen werden. Der Antrag ist zu begründen.
- (5) Ein Anspruch auf Zulassung zur Ausbildung besteht nicht.

§ 5 Zulassungsverfahren

- (1) Die Zulassung zur Ausbildung bedarf eines schriftlichen Antrages der Bewerberin/des Bewerbers an die Studienleitung.
- (2) Nach Prüfung der Unterlagen findet ein diözesanes Bewerbungsverfahren zur Erlangung der Studienempfehlung statt.
- (3) Das Erzbischöfliche Ordinariat entscheidet im Einvernehmen mit der Studienleitung über die Erteilung der Studienempfehlung.
- (4) Die Bewerberin/der Bewerber erhält von der Studienleitung die Studienempfehlung bzw. die Absage in schriftlicher Form.

Abschnitt III Dauer und Elemente der Ausbildung

§ 6 Dauer und Gliederung der Ausbildung

- (1) Die Ausbildung dauert zwei Jahre. Sie wird praxisbegleitend absolviert und beginnt im September des jeweiligen Jahres.
- (2) Die Ausbildung umfasst im ersten Jahr den religionspädagogisch-katechetischen Kurs der Katholischen Akademie Domschule Würzburg und im zweiten Jahr das Pastoralpraktische Jahr. Ausbildungsmodule im Bereich der Persönlichkeitsbildung und der geistlichen Ausbildung sind verpflichtende Bestandteile der beiden Ausbildungsjahre.
- (3) An die Praxisbegleitende Ausbildung schließt sich das Berufspraktische Jahr an, das mit der Ersten Dienstprüfung endet.

§ 7 Elemente der Ausbildung und Ausbildungsplan

- (1) Die Elemente der theoretischen und praktischen Bildung, der Persönlichkeitsbildung und der geistlichen Ausbildung werden von der Studienleitung entsprechend der Situation der Auszubildenden und der kirchlichen und gesellschaftlichen Entwicklung festgelegt. Das Nähere regelt der Ausbildungsplan.
- (2) Die Studienleitung erstellt im Einvernehmen mit dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg einen Ausbildungsplan, in dem die Ausbildungsordnung entsprechend den speziellen Anforderungen der Ausbildung konkretisiert wird. Der Ausbildungsplan legt insbesondere fest, wie die Lehrveranstaltungen, die Elemente der Persönlichkeitsbildung und der geistlichen Ausbildung auf die einzelnen Ausbildungsjahre verteilt werden.

§ 8 Lehrveranstaltungen

- (1) Alle Lehrveranstaltungen sind Pflichtveranstaltungen.
- (2) In begründeten Fällen kann die Studienleitung eine Auszubildende/einen Auszubildenden von der Verpflichtung zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen befreien.

§ 9 Prüfungsordnung

Für die Prüfungen und Leistungsnachweise, die im Rahmen der Praxisbegleitenden Ausbildung zu erbringen sind, gilt die Prüfungsordnung der Praxisbegleitenden Ausbil-

dung von Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten der Erzdiözese Freiburg in ihrer jeweiligen Fassung.

Abschnitt IV Die Ausbildungselemente im Einzelnen

§ 10 Persönlichkeitsbildung und geistliche Ausbildung

- (1) Die Persönlichkeitsbildung und die geistliche Ausbildung sind integrierter Bestandteil der zweijährigen Ausbildung. Sie umfassen Reflexionsgespräche mit der Studienleitung, der geistlichen Mentorin/dem geistlichen Mentor, die Teilnahme an Besinnungstagen sowie Exerzitien.
- (2) Für das geistliche Mentorat wird vom Erzbischöflichen Ordinariat ein geistlicher Mentor/eine geistliche Mentorin bestellt.

§ 11 Ausbildung im Rahmen des Religionspädagogisch-katechetischen Kurses der Katholischen Akademie Domschule Würzburg

- (1) Der Religionspädagogisch-katechetische Kurs ist eine einjährige theoretische und praktische Ausbildung für den Einsatz im schulischen Religionsunterricht im Rahmen eines Fernstudiums an der Katholischen Akademie Domschule Würzburg. Die Ausbildung richtet sich nach der Rahmenprüfungsordnung von Theologie im Fernkurs einschließlich der darauf beruhenden Prüfungsordnungen für die Kursstufen in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Kurs der Katholischen Akademie Domschule Würzburg wird ergänzt durch die von der Erzdiözese Freiburg verantwortete Fachbegleitung Religionsunterricht, in deren Rahmen praxisbezogene und bildungsplanspezifische Ausbildungsinhalte vermittelt werden.
- (3) Der von den Auszubildenden zu erteilende Unterricht in Primar- und Sekundarstufe I wird durch einen Mentor/ eine Mentorin begleitet.
- (4) Das Jahr schließt mit theoretischen und praktischen Prüfungen ab. Hierfür werden die Prüfungsordnungen für die Kursstufen der Katholischen Akademie Domschule Würzburg zugrunde gelegt.

§ 12 Ausbildung im Rahmen des Pastoralpraktischen Jahres

(1) Das Pastoralpraktische Jahr dient dazu, die in der ehrenamtlichen Tätigkeit und in der theoretischen Ausbildung erworbenen Kenntnisse in der Praxis vor Ort zu erproben und zu reflektieren.

- (2) Das Pastoralpraktische Jahr dauert jeweils vom 1. September bis 31. August des folgenden Jahres.
- (3) Während des Pastoralpraktischen Jahres ist in einer Seelsorgeeinheit außerhalb der Heimatgemeinde eine Ausbildungszeit mit einem wöchentlich Umfang von maximal vierzehn Stunden in der Begleitung einer Mentorin/eines Mentors (insgesamt 630 Zeitstunden/Jahr) abzuleisten. Zusätzlich sind theoretische Ausbildungsmodule mit einem Stundenumfang von 100 Zeitstunden, ergänzt durch Eigenstudium, zu absolvieren.
- (4) Darüber hinaus erteilen die Auszubildenden im Rahmen des Pastoralpraktischen Jahres regelmäßig zwei Wochenstunden Religionsunterricht aus dem Deputat der Mentorin/des Mentors. In dem hierfür vorgesehenen Zeitumfang von 250 Zeitstunden/Jahr ist die Vorbereitungszeit enthalten.
- (5) Die Verteilung der Ausbildungszeit auf die einzelnen Tage der Woche einschließlich der Sonn- und Feiertage erfolgt im Benehmen mit der Mentorin/dem Mentor.
- (6) Die Praktikantinnen/Praktikanten sind verpflichtet, im Verlauf des Pastoralpraktischen Jahres an Seminartagen und Exerzitien teilzunehmen. Das Nähere hierzu regelt der Ausbildungsplan.
- (7) Die während des Pastoralpraktischen Jahres abzulegenden Prüfungen werden in der Prüfungsordnung der Praxisbegleitenden Ausbildung von Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten näher geregelt.

Abschnitt V Beendigung der Ausbildung

§ 13 Vorzeitige Beendigung der Ausbildung

(1) Die Ausbildung endet vorzeitig, wenn entsprechend der Prüfungsordnung das endgültige Nichtbestehen der Prüfung des Fernstudiums Religionspädagogisch-katechetischer Kurs der Domschule Würzburg oder des Pastoralpraktischen Jahres festgestellt wird.

(2) Zeigt es sich, dass die/der Auszubildende den Anforderungen der Ausbildung nicht gewachsen ist, treten erhebliche Bedenken an der persönlichen Qualifikation für den Beruf der Gemeindereferentin/des Gemeindereferenten auf oder entstehen begründete Zweifel, dass sie/ er die erforderlichen Voraussetzungen für den Dienst als Gemeindereferentin/Gemeindereferent (siehe Abschnitt 3 des Rahmenstatuts für Gemeindereferenten/ Gemeindereferentinnen in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland) nicht besitzt, vereinbart die Studienleitung der Praxisbegleitenden Ausbildung mit der/ dem Auszubildenden Schritte, wie die aufgetretenen Mängel behoben werden können, und vermittelt ihr/ ihm bei Bedarf entsprechende Hilfe und Begleitung. Führt dies zu keinem Erfolg, kann die Prüfungskommission (vgl. § 3 der Prüfungsordnung der Praxisbegleitenden Ausbildung von Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten) die Ausbildung im Einvernehmen mit dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg vorzeitig beenden.

§ 14 Ende der Ausbildung

Die Ausbildung endet regulär mit dem erfolgreichen Abschluss des Pastoralpraktischen Jahres.

Abschnitt VI Schlussbestimmung

§ 15 Inkrafttreten

Die Ausbildungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2010 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 11. Mai 2010

+ Robert Folliber

Erzbischof

Prüfungsordnung der Praxisbegleitenden Ausbildung von Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 3 Prüfungskommission

Abschnitt II: Generelle Bestimmungen für die Prüfungen

- § 4 Organisation
- § 5 Zulassung
- § 6 Rücktritt, Unterbrechung und Ordnungsverstoß
- § 7 Wiederholung
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 9 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Abschnitt III: Studien- und Prüfungsleistungen

- § 10 Erstes Ausbildungsjahr
- § 11 Zweites Ausbildungsjahr
- § 12 Schriftliche Hausarbeit
- § 13 Zeugnis

Abschnitt IV: Schlussbestimmung

§ 14 Inkrafttreten

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Prüfungsordnung regelt die Prüfungsleistungen und sonstigen Leistungsnachweise, die im Rahmen der Praxisbegleitenden Ausbildung zur Gemeindereferentin/zum Gemeindereferenten zu erbringen sind.

§ 2 Studien- und Prüfungsleistungen

Im Laufe der Praxisbegleitenden Ausbildung sind Nachweise über die Teilnahme an verpflichtenden Präsenzveranstaltungen zu erbringen. Prüfungsleistungen werden in Form von mündlichen und praktischen Prüfungen sowie schriftlichen Ausarbeitungen erbracht.

§ 3 Prüfungskommission

(1) Das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg bestellt eine Prüfungskommission. Diese besteht aus einer Vertreterin/

einem Vertreter des Erzbischöflichen Ordinariates als Vorsitzende/Vorsitzendem, der Studienleitung der Praxisbegleitenden Ausbildung und einem weiteren Mitglied.

- (2) Die Prüfungskommission entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes vorsieht.
- (3) Die Prüfungskommission berät und beschließt in nicht öffentlicher Sitzung. Die/der Vorsitzende kann einzelne Entscheidungen einem anderen Mitglied übertragen.
- (4) Die Mitglieder der Prüfungskommission haben das Recht, allen Prüfungen beizuwohnen.
- (5) Die/der Vorsitzende der Prüfungskommission kann den Prüfungsvorsitz delegieren, sofern sie/er nicht selbst den Prüfungsvorsitz übernimmt.

Abschnitt II Generelle Bestimmungen für die Prüfungen

§ 4 Organisation

- (1) Die Studienleitung der Praxisbegleitenden Ausbildung ist für die Planung, Organisation und ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen verantwortlich. Sie legt im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission die Termine der Prüfungen fest und gibt die Termine mindestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn bekannt.
- (2) Die Themen der mündlichen Prüfungen stellt die Dozentin/der Dozent, die/der das entsprechende Ausbildungsmodul inhaltlich verantwortet hat. In Ausnahmefällen werden die Themen von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission gestellt.
- (3) Die mündlichen Prüfungen werden von einem Prüfungsgremium abgenommen. Dieses besteht aus dem/der Prüfungsvorsitzenden (§ 3 Absatz 5), einer Beisitzerin/einem Beisitzer, die/der von der Studienleitung bestellt wird, und der betreffenden Fachdozentin/dem betreffenden Fachdozenten.

§ 5 Zulassung

Zu den Prüfungen des ersten und zweiten Ausbildungsjahres ist zugelassen, wer die vorgesehenen Ausbildungsmodule absolviert hat.

§ 6

Rücktritt, Unterbrechung und Ordnungsverstoß

- (1) Eine Kandidatin/ein Kandidat kann wegen Krankheit oder aus anderen schwer wiegenden Gründen von einer Prüfung zurücktreten. Die Gründe sind unverzüglich der Studienleitung der Praxisbegleitenden Ausbildung schriftlich mitzuteilen. Im Fall der Erkrankung ist ein ärztliches Attest beizufügen. Im Zweifelsfall kann die Studienleitung ein amtsärztliches Gutachten einholen.
- (2) Über die Genehmigung des Rücktritts entscheidet die/ der Vorsitzende der Prüfungskommission.
- (3) Der Rücktritt von einer Prüfung aus den in Absatz 1 genannten Gründen ist in der Regel einmal möglich. In besonderen Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission genehmigen, dass die Kandidatin/der Kandidat ein zweites Mal von derselben Prüfung zurücktritt. Ein weiterer Rücktritt von derselben Prüfung ist nicht möglich.
- (4) Wird der Rücktritt genehmigt, setzt die Prüfungskommission einen neuen Prüfungstermin fest. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen werden angerechnet, wenn die neu festgesetzte Prüfung innerhalb eines Jahres stattfindet.
- (5) Eine Prüfungsleistung wird mit "nicht ausreichend" (= 5) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat ohne triftigen Grund einer Prüfung fernbleibt oder ohne Genehmigung von einer begonnenen Prüfung zurücktritt.
- (6) Versucht eine Kandidatin/ein Kandidat, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (= 5) bewertet.

§ 7 Wiederholung

- (1) Wer eine Prüfungsleistung nicht erbracht hat, kann diese einmal wiederholen. Wurde mehr als eine Prüfungsleistung nicht erbracht, muss der jeweilige Prüfungsabschnitt wiederholt werden.
- (2) Die bei der Wiederholungsprüfung erzielten Noten treten an die Stelle der Noten der vorausgegangenen Prüfungsleistungen.
- (3) Über Ort und genauen Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung entscheidet die Prüfungskommission.

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Eine schriftliche Prüfungsleistung wird von der Dozentin/dem Dozenten, die/der das Thema gestellt hat, ge-

mäß dieser Ordnung benotet. Die Lehrproben werden von der zuständigen Schulbeauftragten/dem zuständigen Schulbeauftragten und der zuständigen Schuldekanin/ dem zuständigen Schuldekan gemeinsam benotet.

- (2) Eine mündliche Prüfungsleistung wird von der Dozentin/dem Dozenten, die/der das entsprechende Ausbildungsmodul inhaltlich verantwortet hat, im Einvernehmen mit der/dem Prüfungsvorsitzenden und der Beisitzerin/dem Beisitzer benotet. Ist eine einvernehmliche Festsetzung der Note nicht möglich, entscheidet die/der Prüfungsvorsitzende.
- (3) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind wie folgt zu benoten:
- 1 = sehr gut eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend eine Leistung, die trotz ihrer M\u00e4ngel noch den Anforderungen entspricht;
- 5 = nicht ausreichend eine Leistung, die wegen erheblicher M\u00e4ngel den Anforderungen nicht mehr gen\u00fcgt.
- (4) Es können Zwischenwerte durch Aufwerten bzw. Abwerten der Notenziffer um 0,3 gebildet werden. Eine Aufwertung wird durch die Beifügung eines Pluszeichens (+), eine Abwertung durch die Beifügung eines Minuszeichens (-) unmittelbar nach der Notenziffer dargestellt. Im Zeugnis werden auf- bzw. abgewertete Noten durch die entsprechenden Dezimalstellen dargestellt. Eine Aufwertung der Note "sehr gut" (= 1) und "nicht ausreichend" (= 5) sowie eine Abwertung der Note "ausreichend" (= 4) ist nicht statthaft. Halbe Noten sind nicht möglich.
- (5) Besteht eine Prüfung aus mehreren benoteten Teilleistungen, wird eine gemeinsame Note festgesetzt. Die gemeinsame Note lautet bei einem Mittelwert

von 1,0 bis 1,49 = sehr gut

von 1,50 bis 2,49 = gut

von 2,50 bis 3,49 = befriedigend

von 3,50 bis 4,00 = ausreichend.

§ 9 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Die Kandidatin/der Kandidat kann auf Antrag innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung in Gegenwart der Vorsitzenden/des Vorsitzenden der Prüfungskommission oder einer von ihr/ihm bestimmten Vertretung Einsicht in die Prüfungskommission zu richten. Die Einsichtnahme durch die Kandidatin/den Kandidaten ist in den Prüfungsunterlagen mit Angabe des Datums zu vermerken.

Abschnitt III Studien- und Prüfungsleistungen

§ 10 Erstes Ausbildungsjahr

Während des ersten Ausbildungsjahres sind folgende Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen:

- Abschluss des Religionspädagogisch-katechetischen Kurses der Katholischen Akademie Domschule Würzburg nach der Rahmenprüfungsordnung von Theologie im Fernkurs einschließlich der darauf beruhenden Prüfungsordnungen für die Kursstufen in der jeweils gültigen Fassung.
- Teilnahme an den Veranstaltungen der Fachbegleitung Religionsunterricht, die von der Schulabteilung des Erzbischöflichen Ordinariates Freiburg verantwortet werden.

§ 11 Zweites Ausbildungsjahr

Während des zweiten Ausbildungsjahres sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

- Praktische Übungen

Im <u>Modul Glaubenskommunikation und Katechese</u> werden zwei praktische Übungen schriftlich ausgearbeitet. Die zweite praktische Übung wird in Anwesenheit einer/eines von der Studienleitung beauftragen Prüferin/Prüfers durchgeführt und benotet.

Im <u>Modul Liturgie</u> werden zwei praktische Übungen schriftlich ausgearbeitet und im Beisein der Mentorin/des Mentors durchgeführt. Die schriftliche Ausarbeitung der zweiten praktischen Übung wird durch die Dozentin/den Dozenten, die/der das Modul Liturgie verantwortet, benotet.

- Eine schriftliche Hausarbeit (§ 12)
- Mündliche Prüfungen

Eine mündliche Prüfung im Ausbildungsmodul Glaubenskommunikation und Katechese und eine mündliche Prüfung im Ausbildungsmodul Liturgie.

Die mündlichen Prüfungen werden von den jeweiligen Dozentinnen/Dozenten abgenommen und dauern jeweils 30 Minuten.

§ 12 Schriftliche Hausarbeit

- (1) Jede Kandidatin/jeder Kandidat fertigt in der zweiten Hälfte des Pastoralpraktischen Jahres eine schriftliche Hausarbeit zu einer theologischen/religionspädagogischen Thematik an. Hierfür stehen ihr/ihm in der Regel sechs Wochen zur Verfügung. Die schriftliche Hausarbeit ist bis 31. Mai des Jahres bei der Studienleitung einzureichen. Sie soll erweisen, dass die Kandidatin/der Kandidat befähigt ist, einen ausbildungsrelevanten oder berufsbezogenen Themenbereich sachgerecht zu bearbeiten.
- (2) Die schriftliche Hausarbeit soll einen Umfang von 20 bis 35 Seiten (DIN A 4) umfassen. Ihr muss die schriftliche Versicherung der Kandidatin/des Kandidaten beiliegen, dass sie/er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die von ihr/ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Kann diese Versicherung widerlegt werden, wird die Arbeit mit der Note "nicht ausreichend" (= 5) bewertet.
- (3) Die schriftliche Hausarbeit wird von der Dozentin/dem Dozenten, die/der das Thema gestellt hat, benotet. Die Benotung erfolgt entsprechend § 8 dieser Ordnung.
- (4) Wird die schriftliche Hausarbeit mit "nicht ausreichend" (= 5) bewertet, gilt diese als nicht bestanden. In diesem Fall kann sie innerhalb von vier Wochen einmal überarbeitet oder neu gefasst werden.

§ 13 Zeugnis

- (1) Über das Ergebnis des ersten Ausbildungsjahres (Religionspädagogisch-katechetischer Kurs) wird von der Katholischen Akademie Domschule Würzburg ein Zeugnis ausgestellt.
- (2) Über das Ergebnis des zweiten Ausbildungsjahres (Pastoralpraktisches Jahr) wird von der Erzdiözese Freiburg ein Zeugnis ausgestellt. Es enthält die geprüften

Fächer, die dabei erzielten Noten, das Fach, das Thema und die Note der schriftlichen Hausarbeit sowie die Gesamtnote. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzten Prüfungsleistungen erfüllt sind.

Abschnitt IV Schlussbestimmung

> § 14 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2010 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 11. Mai 2010

+ Robert Follisch

Erzbischof

Nr. 306

Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 5. März 2010

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 5. März 2010 Änderungen der Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) beschlossen.

Sie betreffen folgende Angelegenheiten:

Anpassung von § 11 AT AVR an die aktuelle Rechtslage

Der vollständige Wortlaut dieser Beschlüsse wird am 31. Mai 2010 in der Verbandszeitschrift "neue caritas" veröffentlicht.

Die Beschlüsse werden hiermit für das Erzbistum Freiburg in Kraft gesetzt.

Freiburg im Breisgau, den 4. Mai 2010

+ Robet Follisch

Erzbischof

Nr. 307

Beschlüsse der Regionalkommission Baden-Württemberg der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 23. April 2010

Die Regionalkommission Baden-Württemberg der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 23. April 2010 Beschlüsse über zwei Anträge nach § 11 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes (AK-Ordnung) gefasst. Die Beschlüsse haben folgenden Wortlaut:

I. Antrag 33 / RK Baden-Württemberg Jugendhilfezentrum St. Anton Hauptstraße 63, 79359 Riegel

- Auf der Grundlage von Anlage 4 zu den AVR "Regelungen der Beschäftigungssicherung nach § 10 Abs. 3
 AK-Ordnung in dem Gebiet der Regionalkommission Baden-Württemberg" fasst die Regionalkommission Baden-Württemberg diesen Beschluss.
- Für alle geringfügig beschäftigten Mitarbeiter des Jugendhilfezentrums St. Anton, Hauptstraße 63, 79359 Riegel, die bis zum 31. Oktober 2009 nach Anlage 18 AVR vergütet wurden, und auch ab dem 1. November 2009 weiterhin beschäftigt sind, wird die Regelvergütung gemäß Abschnitt II der Anlage 1 AVR wie folgt festgesetzt:
 - a) Im Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 gilt eine Regelvergütung auf der Grundlage der zum 31. Oktober 2009 vereinbarten Stundenvergütung (zuzüglich des Urlaubsgeldes und der Weihnachtszuwendung) zuzüglich eines Drittels der Differenz zwischen dieser ursprünglich vertraglich vereinbarten Stundenvergütung und der dann jeweils gemäß AVR aktuell gültigen Regelvergütung bei korrekter Eingruppierung und Stufenaufstiegen nach AVR.
 - b) Die Absenkung nach lit. a) darf bei dem einzelnen Mitarbeiter nicht mehr als maximal 25 v. H. der regulär nach AVR zustehenden Gesamtvergütung betragen, d. h. die Absenkung beträgt maximal 25 v. H. der individuell zustehenden Höhe der Gesamtvergütung nach AVR.
 - c) Ab dem 1. Juli 2011 sind die dann jeweils gemäß AVR aktuell gültigen Vergütungen in voller Höhe auszubezahlen bei korrekter Eingruppierung und Stufenaufstiegen nach AVR.
- 3. Auf betriebsbedingte Kündigungen mit Ausnahme solcher im Sinne von § 30a MAVO wird im Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 verzichtet, soweit die Mitarbeitervertretung solchen Kündigungen nicht

ausdrücklich zustimmt. Sollten betriebsbedingte Kündigungen erfolgen, sind den betroffenen Mitarbeitern die einbehaltenen Vergütungsbestandteile ungemindert auszubezahlen. Die Auszahlung muss spätestens am letzten Tag des Beschäftigungsverhältnisses dem Mitarbeiter zugeflossen sein.

- 4. Der Dienstgeber informiert die Mitarbeitervertretung während der Laufzeit dieses Beschlusses über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung, so dass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Die Regionalkommission versteht darunter insbesondere, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung regelmäßig, mindestens vierteljährlich, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i. S. v. § 27a MAVO schriftlich unterrichtet sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt.
- 5. Die Änderungen treten am 23. April 2010 in Kraft.

Begründung gem. § 11 Abs. 2 S. 2 AK-Ordnung:

Der Regionalkommission Baden-Württemberg wurde begründet dargelegt, dass aufgrund schwerwiegender Veränderung der Marktsituation bzw. der wirtschaftlichen Situation Teile des Jugendhilfezentrums St. Anton, Hauptstraße 63, 79359 Riegel, in ihrem Bestand gefährdet sind. Um die Beschäftigung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter insbesondere in den Bereichen Hauswirtschaft und Verwaltung zu sichern sowie die Wettbewerbsfähigkeit und die Stabilisierung der wirtschaftlichen Situation der Einrichtung zu gewährleisten, sind die beschlossenen Maßnahmen erforderlich.

II. Antrag 34 / RK Baden-Württemberg Altenpflegeheim St. Franziskus gGmbH Josef-Wurzler-Straße 10, 77855 Achern

- Auf der Grundlage von Anlage 4 zu den AVR "Regelungen der Beschäftigungssicherung nach § 10 Abs. 3
 AK-Ordnung in dem Gebiet der Regionalkommission Baden-Württemberg" fasst die Regionalkommission Baden-Württemberg diesen Beschluss.
- 2. Für alle geringfügig beschäftigten Mitarbeiter des Altenpflegeheims St. Franziskus gGmbH, Josef-Wurzler-Straße 10, 77855 Achern, die bis zum 31. Oktober 2009 nach Anlage 18 AVR vergütet wurden, und auch ab dem 1. November 2009 weiterhin beschäftigt sind, wird die Regelvergütung wie folgt festgesetzt:
 - a) Im Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 31. Dezember 2011 gilt abweichend von Abschnitt II Ziffer 1 der Anlage 1 AVR eine Regelvergütung und abwei-

- chend von §§ 6 ff. der Anlage 14 AVR ein Urlaubsgeld in Höhe von 75 v. H. der gemäß AVR aktuell gültigen Werte bei korrekter Eingruppierung und Stufenaufstiegen nach AVR.
- b) Ab dem 1. Januar 2012 sind die dann jeweils gemäß AVR aktuell gültigen Vergütungen in voller Höhe auszubezahlen bei korrekter Eingruppierung und Stufenaufstiegen nach AVR.
- 3. Auf betriebsbedingte Kündigungen mit Ausnahme solcher im Sinne von § 30a MAVO wird im Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 31. Dezember 2011 verzichtet, soweit die Mitarbeitervertretung solchen Kündigungen nicht ausdrücklich zustimmt. Sollten betriebsbedingte Kündigungen erfolgen, sind den betroffenen Mitarbeitern die einbehaltenen Vergütungsbestandteile ungemindert auszubezahlen. Die Auszahlung muss spätestens am letzten Tag des Beschäftigungsverhältnisses dem Mitarbeiter zugeflossen sein.
- 4. Der Dienstgeber informiert die Mitarbeitervertretung während der Laufzeit dieses Beschlusses über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung, so dass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Die Regionalkommission versteht darunter insbesondere, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung regelmäßig, mindestens vierteljährlich, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i. S. v. § 27a MAVO schriftlich unterrichtet sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt.
- 5. Die Änderungen treten am 23. April 2010 in Kraft.

Begründung gem. § 11 Abs. 2 S. 2 AK-Ordnung:

Der Regionalkommission Baden-Württemberg wurde begründet dargelegt, dass aufgrund schwerwiegender Veränderung der Marktsituation bzw. der wirtschaftlichen Situation Teile des Altenpflegeheims St. Franziskus gGmbH, Josef-Wurzler-Straße 10, 77855 Achern, in ihrem Bestand gefährdet sind. Um die Beschäftigung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu sichern sowie die Wettbewerbsfähigkeit und die Stabilisierung der wirtschaftlichen Situation der Einrichtung zu gewährleisten, sind die beschlossenen Maßnahmen erforderlich.

Die zwei Beschlüsse werden hiermit für das Erzbistum Freiburg in Kraft gesetzt.

Freiburg im Breisgau, den 12. Mai 2010

+ Robert Folliber

Erzbischof

Erlass des Ordinariates

Nr. 308

Vorschlag für die Kindergartenferien 2011

In Absprache mit dem Diözesan-Caritasverband veröffentlichen wir die Ferienvorschläge 2011 für die Katholischen Kindertagesstätten in der Erzdiözese Freiburg.

Im Rahmen der vom Kindergartenträger festlegbaren Schließungstage nehmen die Kindergartenferien den größten Raum ein.

Unsere Vorschläge gehen von 30 bzw. 26 festlegbaren Schließungstagen aus und richten sich als Empfehlungen an die Kindergartenträger, die entsprechend den örtlichen Bedürfnissen nach Anhörung des Elternbeirates und der Mitarbeiterinnen (sowie bei abgeschlossenen Kindergartenverträgen mit politischen Gemeinden im Einvernehmen mit der politischen Gemeinde) die Schließungstage festlegen.

Die Zustimmung der Mitarbeitervertretung gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 2 MAVO ist einzuholen.

Werden weniger Schließungstage festgelegt, als die Mitarbeiterinnen Urlaubsansprüche nach § 32 AVO haben, muss der restliche Urlaub während des laufenden Betriebs gewährt werden. Dies setzt voraus, dass ausreichendes Personal vorhanden ist, damit das pädagogische Angebot aufrechterhalten und die Aufsichtspflicht erfüllt werden kann. Darüber hinaus verweisen wir auf das Beratungsangebot der zuständigen Fachberatung.

1. Vorschlag (30 Schließungstage)

Kindergartenferien	anzurechnende Urlaubstage
Weihnachtsferien 3. bis 5. Januar 2011	3 Arbeitstage
Osterferien 21. bis 27. April 2011	2 Arbeitstage
Pfingstferien 14. bis 17. Juni 2011	4 Arbeitstage
Sommerferien drei Wochen	15 Arbeitstage
Weihnachtsferien 23. bis 30. Dezember 2011	5 Arbeitstage

2. Vorschlag (26 Schließungstage)

Kindergartenferien	anzurechnende Urlaubstage
Weihnachtsferien	
3. bis 5. Januar 2011	3 Arbeitstage

Osterferien

21. bis 27. April 2011 2 Arbeitstage

Sommerferien

drei Wochen 15 Arbeitstage

Weihnachtsferien

23. bis 30. Dezember 2011 5 Arbeitstage

Zu den Vorschlägen werden folgende zusätzliche Hinweise gegeben:

 Gründonnerstag ist Arbeitstag. Nach § 9 Abs. 2 AVO wird am Gründonnerstag ab 12:00 Uhr Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung gewährt. Der Kindergartenträger kann dem Kindergartenpersonal für den verbleibenden halben Arbeitstag am Vormittag Arbeitsbefreiung oder Freizeitausgleich gewähren.

Der Gründonnerstag wird im Fall der Erteilung von Arbeitsbefreiung in die Zahl der 30 bzw. 26 Schließungstage mit eingerechnet. Dies ist in unserem Vorschlag zu Grunde gelegt, so dass sich die Zahl der anzurechnenden Urlaubstage auf 29 bzw. 25 beläuft.

Im Übrigen sind die Tage, die gem. § 9 Abs. 2 AVO vom Kindergartenträger grundsätzlich ganztägig arbeitsfrei zu gewähren sind (Heiligabend, Silvester) keine Schließungstage im Sinne der Ferienvorschläge; denn Schließungstage sind nur solche Tage, die vom Arbeitgeber frei festgelegt werden können.

2. Sofern vom Kindergartenträger zu Beginn des Kindergartenjahres und zu Beginn des neuen Kalenderjahres ein pädagogischer Planungstag festgelegt wird, sind dies für das erzieherische Personal Arbeitstage. Die Planungstage sind als Schließungstage bei der Gesamtzahl von 30 bzw. 26 Schließungstagen nicht mit einzurechnen.

Mitteilungen

Nr. 309

Übertragung der Fußball-WM 2010 in den Pfarreien (Public Viewing)

Vom 11. Juni bis zum 11. Juli 2010 findet die Fußball-weltmeisterschaft in Südafrika statt. Der Verband der Diözesen Deutschlands hat Kontakt mit den betroffenen Rechtsinhabern aufgenommen, um allen Pfarreien und katholischen Einrichtungen, die anlässlich der Fußball-WM die Spiele öffentlich zeigen möchten, eine rechtlich abgesicherte Möglichkeit dazu zu verschaffen.

Bei der öffentlichen Aufführung der WM-Spiele (sog. Public Viewing) ist Folgendes zu beachten:

1. Die Übertragungsrechte am Fernsehbild

Die Übertragungsrechte von WM-Spielen (über ARD, ZDF, RTL, Sky etc.) liegen bei der FIFA. Zu unterscheiden ist zwischen dem nicht-kommerziellen und dem kommerziellen Public Viewing:

Nicht-kommerzielles Public Viewing

Für ein nicht-kommerzielles Public Viewing ist **keine Gebühr an die FIFA** zu zahlen. Nicht-kommerziell ist das Public Viewing, wenn weder direkt noch indirekt Eintrittsgelder verlangt werden und kein Sponsoring stattfindet. Die Zahl der Zuschauer sowie die Größe des Bildschirms spielen keine Rolle.

Wichtig: Der Verkauf von Speisen, Getränken und anderen Waren ist ausdrücklich gestattet, nur ein Mindest-bzw. Zwangsverzehr ist verboten.

Wichtig: Auch ein nicht-kommerzielles Public Viewing ist immer bei der FIFA anzumelden, wenn es nicht in rein privaten Wohnräumen stattfindet!

Die entsprechenden Lizenzen müssen ausschließlich per Online-Antrag per Internet unter der Adresse https://publicviewing.fifa.com/FWC2010 beantragt werden. Dies ist leider nur in englischer Sprache möglich. Die Anleitung zur Anmeldung einer nicht-kommerziellen Public Viewing Veranstaltung geschieht wie folgt:

Anleitung zur Online-Anmeldung von Public-Viewing Veranstaltungen bei der FIFA

- Geben Sie die Internetadresse https://publicviewing.fifa.com/FWC2010 ein.
- 2. Geben Sie die in dem grauen Kasten gezeigte Prüfziffer exakt ein und klicken Sie dann auf "Submit".
- 3. Beantworten Sie auf der nächsten Seite alle drei Fragen mit "No" und klicken Sie dann auf "Next".
- 4. Klicken Sie auf der nächsten Seite "ROW" an und klicken Sie dann auf "Next".
- Geben Sie auf der nächsten Seite Ihre Adresse, Telefonnummer und E-Mail ein und klicken Sie unter dem Adressfeld "Other" an. Klicken Sie dann auf "Next".
- 6. Geben Sie auf der nächsten Seite die Adresse der Public Viewing Veranstaltungen und die erwartete Zuschauerzahl ein. Klicken Sie dann auf "Next".
- Lesen Sie auf der nächsten Seite Ihre Angaben nochmals durch, scrollen Sie herunter und klicken Sie dann "Submit".
- 8. FERTIG!

Eine Sammelanmeldung der Public Viewing Veranstaltungen über den VDD wurde von der FIFA leider nicht erlaubt, so dass jeder Veranstalter seine Public Viewing Veranstaltungen selbst online bei der FIFA über die o. g. Internetadresse anmelden muss.

Kommerzielles Public Viewing

Ist ein kommerzieller Anlass gegeben, weil insbesondere Eintrittsgelder gefordert werden, müssen für die jeweiligen Lizenzen Kosten an die FIFA entrichtet werden. Die Lizenzgebühr beträgt bis 1000 Zuschauer 1000 US-Dollar, ab 1000 Zuschauer 2000 US-Dollar, ab 5000 Zuschauer 4000 US-Dollar und ab 10.000 Zuschauer 8000 US-Dollar und ist direkt an die FIFA zu zahlen. Die Frage, wann ein Public Viewing kommerziell ist, wird von der FIFA wie folgt beantwortet:

- Der Ausschank von Speisen und Getränken ist unschädlich.
- Das Verlangen von Eintrittsgeld führt automatisch zur Annahme eines kommerziellen Public Viewing.
- Sollten Sponsoren Bestandteil des Public Viewing sein, ist dieses in jedem Fall kommerziell.

Die Anmeldung einer kommerziellen Public Viewing Veranstaltung muss ebenfalls ausschließlich online über die Adresse https://publicviewing.fifa.com/FWC2010 erfolgen. Die weiteren Einzelheiten sind unter www.fifa.com abzurufen.

2. Die Rechte am Fernsehton (GEMA, GVL und VG Wort)

Da bei der Übertragung der WM-Spiele auch der WM-Song, die Nationalhymnen und in den Pausen Werbung mit Musik sowie Kommentare der Reporter öffentlich wiedergegeben werden, haben auch die Verwertungsgesellschaften GEMA, GVL und VG Wort urheberrechtliche Ansprüche. Diese Rechte werden im Gegensatz zu den Fernsehbildern nicht kostenfrei weitergegeben!

Für die Zeit der Fußball-WM bietet die GEMA die Nutzung dieser Rechte zu einem Sondertarif an. Ob Sie nur ein WM-Spiel oder alle Spiele öffentlich vorführen, ist für die Höhe der Gebühren unerheblich. Die Einzelheiten des Sondertarifs:

- 17,13 Euro netto je Fernsehgerät (bis 1,06 Meter Diagonale), unabhängig von der Größe der beschallten Fläche.
- 66,15 Euro netto je Großbildschirm (ab 1,06 Meter Diagonale) und bis zu 100 qm beschallter Fläche.
- 98,71 Euro netto je Großbildschirm (ab 1,06 Meter Diagonale) und über 100 qm beschallter Fläche.

Auf diesen Tarif erhalten die katholischen Einrichtungen noch einen Sondernachlass in Höhe von 20 % auf den Nettopreis.

Amtsblatt

Nr. 16 · 25. Mai 2010

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de. Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@buchundpresse.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf

"umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht 🧀 Papier"



Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen. Nr. 16 · 25. Mai 2010

Diese Gebühren sind von jeder teilnehmenden Pfarrei oder Einrichtung unmittelbar an die GEMA zu zahlen!

Die entsprechenden Anmeldungen sind vor der öffentlichen Aufführung bei der für Sie zuständigen GEMA-Bezirkdirektion vorzunehmen. Dies geht formlos per Fax oder E-Mail.

Die für Ihre Einrichtung zuständige Bezirksdirektion: **GEMA-Bezirksdirektion**

Herdweg 63, 70174 Stuttgart Postfach 10 17 53, 70015 Stuttgart

Tel.: (07 11) 22 52 - 6, Fax: (07 11) 22 52 - 8 00

bd-s@gema.de

Die Rechnung wird Ihnen dann unmittelbar von der GEMA-Bezirksdirektion zugestellt.

3. GEZ-Gebühren

Gleiches gilt auch für die GEZ-Gebühren. Die GEZ erhebt die Rundfunkgebühr, mit der die Programme der öffentlich-rechtlichen Sender der ARD und ZDF finanziert werden. Alle noch nicht angemeldeten TV-Geräte müssen der GEZ angezeigt und für die zwei WM-Monate Gebühren gezahlt werden. Werden die Spiele auf einem (Großbild) Fernseher vorgeführt, für den bereits eine GEZ-Gebühr gezahlt wird, umfasst dies selbstverständlich auch die WM-Spiele, so dass keine gesonderte Anmeldung bei der GEZ mehr erforderlich ist.

4. Eventuelle Rückfragen

Für weitere Rückfragen steht Ihnen Herr Dr. Koller vom VDD per E-Mail unter s.koller@dbk.de gerne zur Verfügung.

Nr. 310

Fokolar-Bewegung – Zentrum für Spiritualität

Das neu gegründete Zentrum für Spiritualität (ZSP) für Priester, Diakone und Seminaristen in Ottmaring bei Augsburg - eine Initiative der Priester in der Fokolar-Bewegung – lädt ein zu folgenden Angeboten:

Erholung für Leib und Seele - Fasten in geistlicher Gemeinschaft vom 9. bis 23. August 2010

Mayr-Kur für Priester und Seminaristen im Haus Pankraz, Oberreute/Allgäu. Verantwortlich: Dr. Wilfried Hagemann. Kosten: 780,00 € (für Einzelzimmer, Arztbetreuung und Kurtaxe für zwei Wochen).

Begegnung mit dem dreifaltigen Gott

Einzelexerzitien für Priester und Diakone vom 9. bis 14. August 2010. Verantwortlich: Dr. Gerhard Bauer. Kosten: 210,00 €.

Hinführung zu einer Spiritualität der Gemeinschaft vom 2. bis 6. November 2010

Woche zum Mitleben für Priester Weihejahrgang 1980 bis 2000. Verantwortlich: Dr. Wilfried Hagemann, Pfarrer Martin Gögler, Franz Knittel. Kosten: 190,00 €.

Leben im Horizont des Evangeliums

Gemeinschaftsexerzitien für Priester und Diakone vom 22. bis 27. November 2010. Verantwortlich: Dr. Gerhard Bauer, Pfarrer Martin Gögler. Kosten: 210,00 €.

Anmeldungen an das Sekretariat ZSP, Hainbuchenstraße 3, 86316 Friedberg-Ottmaring, Tel.: (08 21) 60 21 83 (Frau Sollinger, von 8:00 bis 12:00 Uhr), info@pfarrei-ottmaring.de. Nähere Informationen auch unter www.fokolarpriester.de/termine.html.

Erzbischöfliches Ordinariat